

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Turn- und Schwimmverein Harburg/Wilhelmsburg von 1894 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter - VR 5582 – eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Hamburger Sportbund e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein dem Vorstand oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports einschließlich der Prävention, des Funktionstrainings und des Rehabilitationssports von Mitgliedern des Vereins.
- (3) Absatz 2 gilt ebenfalls auch für beitragsfreie Mitglieder des Vereins, die aus gesundheitlichen Gründen das entsprechende sportliche Angebot und die fachliche Kompetenz des Vereins, basierend auf einer rechtsverbindlichen Kostenübernahmeerklärung und unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen der Kostenträger für Funktionstraining und Rehabilitationssport, in Anspruch nehmen.
- (4) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Förderung des Leistungs- Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (5) Erhaltung und Pflege von vereinseigenen Sportanlagen (z.B. Tennishalle, Schwimm- und Bewegungsbad, Tennisaußenplätze, etc.) sowie die hierfür notwendigen Sport- und Fitnessgeräte zur Erfüllung des Vereinszwecks (vgl. § 2).

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem jeweiligen Anspruchsteller vom Vorstand schriftlich zu begründen; ferner erhält der/ die abgelehnte Anspruchssteller/in die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und seinen/ ihren Aufnahmewunsch, trotz Ablehnung durch den Vorstand, durchzusetzen.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:

- a. Aktive Mitglieder
  - Erwachsene (ab 18 Jahren),
  - Ehepaare,
  - Familien,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
- b. Passive Mitglieder
  - Erwachsene/Ehepaare (ab 18 Jahren)
- c. Sonstige Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

- (3) Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Angestellte des Vereins sowie der Personenkreis gemäß § 3 Abs.3 sind ebenfalls „Sonstige Mitglieder“ des Gesamtvereins, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht.

Bei der Inanspruchnahme von zusätzlich beitragspflichtigen Angeboten müssen die entsprechenden Zusatzbeiträge und Gebühren entrichtet werden.

- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung – in der jeweils gültigen Fassung - anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitglieds- und Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne Beitragspflicht hinsichtlich des Grund- und Zusatzbeitrages, können Mitglieder auf Grund außergewöhnlicher Leistungen oder Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. langjährige Mitgliedschaft, etc.) und nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch den erweiterten Vorstand, Mitglieder von der Entrichtung des Grundbeitrages befreien. Bei der Inanspruchnahme von zusätzlich beitragspflichtigen Angeboten müssen die entsprechenden Zusatzbeiträge und Gebühren vom Mitglied jedoch entrichtet werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Austritt ist frühestens 6 Monate nach Eintrittsdatum zum Monatsende zu erklären und kann bereits im Aufnahmeantrag vermerkt werden. (Befristung)

Danach ist der Austritt jederzeit zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Andere Austrittsfristen oder Befristungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse für zwei aufeinander folgende Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussgrundes.

Während dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

(7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitglieds- und Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen; dies hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu bestätigen.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen wollen, ablehnen oder der Aufnahme im Einzelfall zustimmen.

### **§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

(1) Die Mitglieder sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beitragspflichtig und grundsätzlich zur Zahlung von einem Mitgliedsgrundbeitrag und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.

Der Mitgliedsgrundbeitrag wird durch den Vorstand bedarfsgerecht ermittelt und wird durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich.

Der Vorstand entscheidet, nach vorheriger Rücksprache mit dem erweiterten Vorstand, über die angemessene Höhe und Fälligkeit aller weiteren zu entrichtenden Zusatzbeiträge und Gebühren.

Der Vorstand ist hierbei berechtigt, jederzeit Zusatzbeiträge und Gebühren an die aktuelle Preisentwicklung des jeweils einschlägigen Marktes, anzugleichen.

Diese Anhebung darf höchstens einmal jährlich und maximal in Höhe von 10 Prozent des bestehenden Zusatzbeitrages oder/ und Gebühr, vorgenommen werden.

Die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren werden in der vereinseigenen „Beitrags- und Gebührenordnung“ geregelt, die vollumfänglich Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebühren sind Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, z.B. einmalige Aufnahmegebühr, Mahngelder, etc. Die Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Zusatzbeiträge für zusätzliche Angebote, z.B. Fitnessstudio, Aquafitness, Tennishalle, Tennisaußenplätze, Sauna, Schwimmbad, erweitertes Kursangebot, etc. werden vom Vorstand erhoben und dienen der Finanzierung der erweiterten Angebote des Vereins, die über die allgemeinen für Mitglieder vorgesehenen Leistungen, hinausgehen.

(4) Für Abteilungen (§ 12) können ebenfalls Zusatzbeiträge und Gebühren, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, festgelegt werden.

(5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln bzw. den regelmäßigen Mitglieds- und Zusatzbeiträgen des Vereins, gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Sie dürfen höchstens – einmal pro Kalenderjahr – und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% des Jahresmitgliedsbeitrages – ohne Zusatzbeiträge - erhoben werden.

Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. der betroffenen Abteilung.

(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich (vgl. § 5 Abs.7 Satz 3) im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(7) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung seines Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Bei Aufnahme in den Verein bis einschließlich zum 15. des Monats ist der entsprechende Beitrag für den ganzen Monat zu entrichten, Mitglieder, die danach aufgenommen werden, sind ab dem Folgemonat beitragspflichtig.

Die Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

Ist der jeweilige Mitglieds- und Zusatzbeitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der ausstehende Beitrag wird dann pauschal mit € 5,00 pro Kalendermonat des Verzuges verzinst.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber ebenfalls für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(9) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (Erkrankung, längerfristige berufsbedingte Ortsabwesenheit, etc.) und nur nach vorheriger schriftlicher und begründeter Antragstellung den Mitgliedsgrundbeitrag und den jeweiligen Zusatzbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Hierfür kann der Verein eine Gebühr, nach Maßgabe des § 6 Abs.1, erheben und festsetzen.

Eine Rückerstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Beiträgen findet ausdrücklich nicht statt.

### **§ 7 Rechte, Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen der Personenkreis gemäß §§ 4 Abs.3 i.V.m. 3 Abs.3, die mindestens 16 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 12 Monaten – durchgehend und ohne Unterbrechung - angehören.

(2) Wahlberechtigt in den Vorstand/ Erweiterten Vorstand (§§ 10,11) ist, wer als stimmberechtigtes Mitglied mindestens durchgehend 24 Monate dem Verein angehört.

(3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.

Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Sportangeboten und Veranstaltungen des Vereins - nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung - teilzunehmen sowie alle Übungsstätten des Vereins (unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen, insbesondere der Entrichtung der hierfür festgesetzten Zusatzbeiträge) zu benutzen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Vorstand (§ 10)
3. Erweiterter Vorstand (§ 11)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Alle Amtsinhaber (Einzelvorstand und Erweiterter Vorstand) sollen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Einzelvorstand; bestehend aus einer natürlichen Person.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstands und Kassenbericht,
- c) Entlastung des Vorstands und der weiteren Organe,
- d) Die Neuwahl des Vorstands, ggf. weiterer Organe,
- e) Die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung des Mitgliedgrundbeitrages
- j) Festsetzung von Umlagen,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jedem Kalenderjahr bis spätestens Ende des 2. Quartals statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, nebst Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und wird sowohl auf der TuS Harburg e.V. Homepage [www.tus-harburg.de](http://www.tus-harburg.de) bekannt gegeben als auch in den Sportgruppen und im vereinseigenen Sport- und Freizeitzentrum - im Bereich der Rezeption – zur Einsicht ausgehängt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens – fünf- Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein, der sie in der Mitgliederversammlung auslegt. Sie sind ausführlich zu begründen. Den Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Dritten (Versammlungsleiter) geleitet.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder tun, oder wenn 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

(6) Der Antrag auf Entlastung der Organe nimmt in der Regel der Ehrenvorsitzende oder ein Ehrenmitglied vor.

(7) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, auch nach dem zweiten Wahlgang, entscheidet der Versammlungsleiter.

(8) Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder.

(9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied (Protokollführer) zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen und davon stimmberechtigten Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA - Stimmen, Zahl der NEIN - Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus einer natürlichen Person.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er ist für die Verwaltung des Vermögens, des Eigentums und für die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen verantwortlich.

Dem Vorstand obliegen ferner Anstellung und Entlassung des gesamten Personals.

Außerdem obliegt dem Vorstand die Einsetzung und Auflösung weiterer Organe bzw. nebenberufliche Vereinsshelfer, die dem erweiterten Vorstand gemäß § 11 als weiterer Personenkreis angehören (z.B. Kassenwart, Jugendwart, Pressewart). Diese können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und sind von ihr zu bestätigen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der geltenden Vereinssatzung
- die Vorbereitung, Leitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Zusatzbeiträgen und Gebühren.

(4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sowohl einer hauptamtlich-entgeltlich besetzten Geschäftsstelle als auch eines hauptamtlich-entgeltlichen, mit der Geschäftsführung beauftragten Geschäftsführers oder eines damit beauftragten hauptamtlich-entgeltlichen Dritten, bedienen.

Der Vorstand kann sich bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben einer Geschäftsordnung bedienen; in dieser ist die Aufteilung der einzelnen Aufgabengebiete festzulegen.

(5) Der Vorstand kann ferner besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(6) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes für den Verein nach dieser Satzung ehrenamtlich tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand und dem nach Maßgabe § 10 Abs.2 genannten Personenkreis, ebenfalls die Leiter sämtlicher im Verein bestehenden Abteilungen oder deren Vertreter an. (vgl. § 12)

(2) Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben

- a) allgemeine Zielsetzung der Arbeit auf dem Gebiet des Sports,
- b) Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
- c) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Abteilungen,
- d) Aufnahme neuer Abteilungen,
- e) Beratung des Vorstands hinsichtlich der zu entrichtenden Zusatzbeiträge und Gebühren (vgl. § 6 Abs. 1)

### **§ 12 Abteilungen des Vereins**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe dieser Satzung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Gesamtvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins und als Mitglieder der Abteilungen erfasst sein.

(3) Die Abteilungen werden, wenn vorhanden, von Abteilungsleitern geleitet, denen ein Stellvertreter und ggf. ein Sportwart, Kassen- und Jugendwart beigeordnet sein kann; sollte die Abteilung über noch keinen gewählten Abteilungsleiter verfügen, so wird die Abteilung vom Vorstand geleitet.

(4) Abteilungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

- a) die Aufstellung und Änderung eigener Geschäftsordnungen,
- b) Verträge mit dritten Personen.

(5) Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar etc.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder durch Schenkung zufiel; die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(6) Die Abteilungen sollen mindestens jährlich tagen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden alle zwei Jahre von den Abteilungen gewählt.

(7) Die Abteilungen sind nach verwandten Fachgebieten zusammenzufassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

### **§ 13 Wahlen und Organe**

(1) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.

(2) Abteilungsleiter werden alle 2 Jahre von den Abteilungen gewählt und vom Vorstand im Amt bestätigt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand eingesetzt.

### **§ 14 Sitzungen**

(1) Alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Beschlussfähigkeit setzt Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums voraus. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit, auch nach dem zweiten Wahlgang, entscheidet der Vorstand.

(2) Über sämtliche Sitzungen der Organe des Vereins (§ 8) sind Protokolle nach Maßgabe des § 9 Abs.9 zu führen.

(3) Der erweiterte Vorstand sollte, wenn möglich monatlich, spätestens jedoch vierteljährlich einberufen werden.

### **§ 15 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:

- einen Jugendwart/in als Vertreter der Vereinsjugend im Erweiterten Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.

(3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Personenkreis des Erweiterten Vorstandes (§ 11) mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

(4) Sofern der Verein zurzeit über keine Jugendordnung nach Maßgabe dieser Satzung verfügt, ist ausschließlich der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter für alle Interessen und Belange der Vereinsjugend zuständig und verantwortlich.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören. Sie müssen volljährig sein.

- (2) Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und dieses durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Vorstand berichten und falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während, und am Schluss des Geschäftsjahres, stattfinden.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben vor Beginn Ihrer Tätigkeit eine schriftliche Schweigepflichterklärung gegenüber dem Verein abzugeben.

### **§ 17 Datenschutzklausel**

(1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder somit ausdrücklich der,

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

### **§18 Haftung**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der vorliegenden Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Der Vorstand wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit, z.B. hauptamtlicher Geschäftsführer, aller übrigen Mitarbeiter und beauftragter Dritter.

### **§ 19 Auflösung, Verschmelzung des Vereins/ Wegfall des Vereinszwecks**

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 18. Mai 2011 wurde bei der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2016 in Hamburg-Harburg wie vorliegend geändert und tritt am 24.08.2017 (Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg) in Kraft.

gez. Hartmut Wegert (Vereinsvorstand)